

Anlage 3 zu SV-10-1335

Haushaltsdaten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden (Datenquelle: Angaben der Kommunen)

Vorbemerkung:

Mit Schreiben vom 27.08.2024 wurden die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nach § 55 KrO NRW (= Herstellung des Benehmens zur Festsetzung der Kreisumlage) beteiligt. Mit diesem Schreiben wurden die Kommunen unter Hinweis auf die einschlägige höchstrichterliche Rechtsprechung (vgl. Urteil BVerwG vom 31.01.2013, Az.: 8 C 1.12) ebenfalls darum gebeten, bis zum 04.10.2024 ihre Finanzbedarfe darzulegen, um eine Abwägung im Rahmen der Festsetzung der Kreisumlage zu ermöglichen. Hierzu wurde den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ein Vordruck zur Verfügung gestellt, der in seinen wesentlichen Teilen im Haushaltsjahr 2018 mit den Kommunen abgestimmt wurde.

Bis zum Redaktionsschluss (11.10.2024) lagen die in den Tabellen der Anlage 3 eingetragenen Haushaltsdaten der Jahre 2021 - 2028 vor. Sofern bis zum 24.10.2024 noch Daten nachgeliefert werden sollten, werden diese gesondert per E-Mail an die Mitglieder des Kreistages übersandt.

Im Fall der Nichtvorlage der Haushaltsdaten kann und wird nicht der Schluss gezogen, dass die betreffende Kommune strukturell und dauerhaft nicht mehr in der Lage ist, noch eigenständig freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen (vgl. v. g. Urteil, Rd.Nr. 41).